

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 30. April 1998

Teil II

136. Verordnung: 44. Novelle zur KDV 1967

136. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (44. Novelle zur KDV 1967)

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. II Nr. 78/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 27a samt Überschrift lautet:

„Haftungsnachweis für ausländische Fahrzeuge

§ 27a. (1) Der gemäß § 62 Abs. 2 KFG 1967 erforderliche Nachweis der in § 62 Abs. 1 KFG 1967 angeführten Haftung ist für Fahrzeuge mit einem amtlichen Kennzeichen folgender Staaten erbracht:

1. Monaco, ausgenommen Militärfahrzeuge, die internationalen Vereinbarungen unterliegen;
2. Schweiz, ausgenommen
 - a) Fahrzeuge mit Zollkennzeichen nach Ablauf des auf dem Kennzeichen angegebenen Zeitraumes,
 - b) Motorfahräder und Invalidenfahrstühle;
3. Tschechien, ausgenommen Fahrzeuge der dort stationierten alliierten Truppen, ihres zivilen Gefolges und ihrer Familienangehörigen;
4. Slowakei, ausgenommen Fahrzeuge der dort stationierten alliierten Truppen, ihres zivilen Gefolges und ihrer Familienangehörigen;
5. Ungarn;
6. Slowenien.

(2) Abs. 1 ist auch auf Motorfahräder mit dem dauernden Standort in Monaco, Tschechien oder der Slowakei anzuwenden, auch wenn diese nach den dortigen Vorschriften kein Kennzeichen oder nur ein Versicherungskennzeichen führen müssen.“

2. § 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Schülertransporte mit geschlossenen Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, bei denen bei der Genehmigung als größte zulässige Anzahl der beförderten Personen außer dem Lenker acht Personen festgesetzt wurde (§ 106 Abs. 6 KFG 1967) sind nur zulässig, wenn

1. die Schüler auf mit dem Fahrzeug fest verbundenen Sitzen befördert werden,
2. der Lenker von seinem Platz aus anhand einer Leuchte erkennen kann, daß alle Türen ordnungsgemäß geschlossen sind,
3. das Fahrzeug mit zwei Hauptaußenspiegeln gemäß Anhang III der Richtlinie 71/127/EWG über Rückspiegel an Kraftfahrzeugen ausgerüstet ist, die dem Lenker ein einwandfreies Einsehen des Sichtfeldes nach hinten und der hinteren Einstiegsbereiche einschließlich des sich darunter befindlichen Fahrbahnteiles ermöglichen; ist dies mit den herkömmlichen zwei Hauptaußenspiegeln nicht möglich, so muß das Fahrzeug mit zusätzlichen Rückblickspiegeln (Anfahrspiegeln im Sinne des Anhanges III der Richtlinie 71/127/EWG) mit einer Mindestgröße von 200 cm² ausgerüstet sein, die ein einwandfreies Einsehen der hinteren Einstiegsbereiche einschließlich des sich darunter befindlichen Fahrbahnteiles ermöglichen.“

3. Nach § 70 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Entgelt für Kennzeichentafeln (Anlage 5e) in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 136/1998 tritt mit 1. Juni 1998 in Kraft. § 63 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 136/1998 tritt mit 1. September 1998 in Kraft.“

4. In der Anlage 5e lautet die Übersicht betreffend das Entgelt für Typen von Kennzeichentafeln wie folgt:

„ENTGELT FÜR TYPEN VON KENNZEICHENTAFELN

	alle Typen reflekt.	nicht reflekt.
1. „Gewöhnliche Kennzeichentafeln“ (Kennzeichentafeln nach § 49 Abs. 4 Z 1 KFG 1967 – retroreflektierend, GKT und KMT):		
– Garnitur, zweiteilig, vordere Tafel nach Muster I oder II und hintere Tafel nach Muster I oder III.....	194 S	–
– Einzeltafel nach Muster I, II, III oder VII.....	97 S	–
2. Kennzeichentafeln für Probekennzeichen (PKT)		
– Garnitur, zweiteilig, vordere Tafel nach Muster I oder II, hintere Tafel nach Muster I oder III.....		136 S
– Einzeltafel nach Muster I, II oder III		68 S
Grundfarbe: blau		
2a. Kennzeichentafeln für Überstellungskennzeichen (ÜKT)		
– Garnitur, zweiteilig, vordere Tafel nach Muster IV, hintere Tafel nach Muster IV oder V		180 S
– Einzeltafel nach Muster IV oder V		90 S
Grundfarbe: grün		
3. Kennzeichentafeln für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge (VZT)		
– Garnitur, zweiteilig, vordere Tafel nach Muster IV, hintere Tafel nach Muster IV oder V		158 S
– Einzeltafel nach Muster IV oder V		79 S
Grundfarbe: blau/rot		
4. Kennzeichentafeln für Anhänger mit ausländischem Kennzeichen (§ 49 Abs. 3 KFG 1967; AAT) retroreflektierend		
– Einzeltafel nach Muster I oder III.....	110 S	–
5. Kennzeichentafel für Motorfahräder (MFT) retroreflektierend		
Muster VI.....	62 S	–
5a. Kennzeichentafeln für Motorfahräder (MFT) als Probe und vorübergehend zugelassenes Fahrzeug		
Muster VI.....		62 S“

Einem